

Honorarsystem bleibt juristische Baustelle

GÖTTINGEN (pei). Mit Gerichtsklagen werden die Vertragsärzte die Crux Honorarbudget nicht los. „Die Budgetierung wird nicht fallen“, sagte Rechtsanwalt Dr. Tobias Eickmann jetzt auf dem Medizinrechtstag in Göttingen.

Allerdings gibt es viele Konstellationen, bei denen sich Ärzte gegen die ihnen zugewiesenen Regelleistungsvolumen (RLV) wehren können. So sind, wie der Jurist aus Münster berichtete, beispielsweise Job-Sharing-Partner oder Anträge auf Übernahme der Fallzahlen des Praxisvorgängers häufig nicht berücksichtigt worden. Widerspruchsverfahren gegen die RLV-Zuweisung sind nach Ansicht des Kieler Rechtsanwalts Dr. Paul Harneit schon dann begründet, wenn die Kassenärztliche Vereinigung die vorgeschriebene Frist – vier Wochen vor Quartalsbeginn – versäumt hat. **Siehe Seite 4**

Vorlauffrist der RLV-Bescheide ist eine „zwingende Vorschrift“

Das Honorarsystem birgt aus Sicht von Medizinrechtlern noch viele ungelöste Probleme. Beispiel: Die KVen weisen die RLV oft erst verspätet zu.

Von Monika Peichl

GÖTTINGEN. Der Vorlauf von spätestens vier Wochen bei der Zuweisung der Regelleistungsvolumen (RLV) für das nächste Quartal ist nach Auffassung von Rechtsanwalt Dr. Paul Harneit aus Kiel eine Schutznorm für die Vertragsärzte, um ihnen Planungssicherheit zu gewährleisten. Sie sei „eine zwingende Vorschrift“ für die KVen, keine Kann-Vorschrift.

Das gehe schon daraus hervor, dass der Gesetzgeber die erste RLV-Zuweisung genau terminiert habe, sagte Harneit auf dem 11. Medizinrechtstag in Göttingen. Die KVen verträten jedoch den Standpunkt, es handle sich lediglich um eine „Ordnungsfrist“. Laut Harneit gilt ein bisheriges, höheres RLV weiterhin, wenn das neue, niedrigere nicht mindestens vier Wochen vor Quartalsbeginn zugewiesen worden ist. Aus KVen wird dem unter anderem entgegen gehalten, dass verspätete Zuweisungen durch Schiedsverfahren mit den Vertragspartnern auf der Kassenseite verursacht sein können.

Am problematischsten ist nach Harneits Worten die Konvergenzregelung, mit der Verluste oder Zuge-

winne durch die RLV ausgeglichen werden. Für die Honorarbegrenzung bei RLV-Gewinnern sehe er „keine Rechtsgrundlage“. Die KV Schleswig-Holstein habe RLV-Zuwächse sogar rückwirkend gekappt. Verhaltenssteuernde Normen könnten aber laut Bundessozialgericht nur dann greifen, wenn sie zu Beginn der Tätigkeit bekannt seien.

Für kritikwürdig hält der Jurist zudem die Behandlung von Praxisbesonderheiten, für deren Anerkennung in der Regel eine 30-Prozent-Überschreitung des durchschnittlichen Fachgruppen-Fallwerts verlangt wird. So berechne die KV Schleswig-Holstein diese 30 Prozent nicht in Euro, sondern anhand der Punktzahlen, was geringere Sätze ergebe.

Jurist kritisiert Umgang mit Praxisbesonderheiten.

Nach den Worten von Dr. Tobias Eickmann, Rechtsanwalt aus Münster, können Praxisbesonderheiten einen „Ausweg aus der Honorarzwangsjacke“ bieten. Die 30-Prozent-Fallwertüberschreitung sei jedoch nur schwer zu erreichen, zudem sei der Durchschnitt der Fachgruppe oft gar nicht bekannt. Abhilfe könne eine Ermessensregelung schaffen, die in arztfreundlichen KVen „unter der Hand“ durchaus möglich sei, und das sogar bei Überschreitungen des Fachgruppen-Durchschnitts von nur zehn Prozent. Allerdings gibt es auch KVen, die bei einer Überschreitung von 27 Prozent noch keine Praxisbesonderheit zulassen.